Anlage 7

wesernetz
Ein Unternehmen von swb

zum Anschlussnutzungsvertrag Strom vom _____
Flexible Netzanschlusskapazität

§ 1 _____ 1
§ 2 _____ 1
§ 3 _____ 1
§ 4 _____ 1
§ 5 _____ 2
§ 6 _____ 2
§ 7 _____ 2
§ 8 _____ 2

Vorbemerkung

Die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Leistung (verstanden als Entnahme von Leistung im Sinne des § 17 Abs. 2b EnWG, nachfolgend auch als „Kapazität“ oder „Netzanschlusskapazität“ bezeichnet) setzt voraus, dass die benötigte Kapazität zur Versorgung der Kunden aus dem Verteilernetz heraus über den Netzanschluss zur Verfügung gestellt werden kann. Je nach Entwicklung und (zeitgleicher) Inanspruchnahme neu angefragter und vereinbarter Leistung und Bereitstellung von dezentraler Einspeisung und Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz kann es erforderlich werden, die flexibel vereinbarte Netzanschlussnutzung zu beschränken. Zwar weisen die Leistungsflussszenarien in nennenswerten Zeiträumen noch freie Kapazitäten aus, doch würde eine Gewährung weiterer Kapazitäten dazu führen, dass diese ohne Kenntnis und ohne Steuerungsmöglichkeit durch wesernetz seitens der Anschlussnutzer in Anspruch genommen werden würden. Eine Inanspruchnahme würde daher auch in Zeiträumen erfolgen (können), in denen die hierzu erforderliche Leistung nicht vorhanden ist. Dieses Szenario würde die Versorgungssicherheit massiv gefährden und muss daher verhindert werden.

Um bis zur Inbetriebnahme des neuen, in Planung befindlichen, Umspannwerks Werderland sowie des Abschlusses der erforderlichen Baumaßnahmen im Verteilernetz Anfragen zur Erhöhung der Netzanschlusskapazität oder Kapazität für neue Netzanschlüsse nicht als technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ablehnen zu müssen, wird nach § 17 Abs. 2b EnWG ein flexibler Netzanschlussvertrag ermöglicht. Zur Zeit der Unterzeichnung wird mit einer Inbetriebnahme des Umspannwerks Werderland zum 1.1.2033 gerechnet, wobei dieses Inbetriebnahme-Datum von vielen externen Einflüssen abhängt, was zu einer Projektverzögerung führen kann.

Sobald es wesernetz möglich ist, die Kapazität ohne Begrenzungen im Sinne des § 17 Abs. 2b EnWG zur Verfügung zu stellen, wird wesernetz den Anschlussnutzer hinsichtlich einer Vertragsanpassung kontaktieren.

Dies vorweggestellt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

1 Die in Ziffer 10 a) der Anlage 1 des Anschlussnutzungsvertrages genannte Netzanschlusskapazität steht dem Anschlussnutzer ohne Begrenzung nach § 17 Abs. 2b EnWG zur Verfügung.

2 Die unter Ziffer 10 b) der Anlage 1 des Anschlussnutzungsvertrages vereinbarte Netzanschlusskapazität steht dem Anschlussnutzer nur begrenzt zur Verfügung („flexible Kapazität“). Die flexible Kapazität kann begrenzt werden. Die Anschlussnutzung ist insoweit davon abhängig, in welchem Umfang die jeweiligen Abnahme- und Einspeiseverhältnisse im Verteilernetz der wesernetz eine weitere Entnahme auch der in Ziffer 10 b) der Anlage 1 des Anschlussnutzungsvertrages genannten Kapazität am Netzanschlusspunkt der Marktlokations-ID _____ zulassen. Soweit es die Lastflüsse und Lastflussprognosen ermöglichen, wird wesernetz dem Anschlussnutzer auch die Entnahme der nur flexibel zugesagten Kapazität ermöglichen. Die Nutzung der flexibel zur Verfügung stehenden Kapazität wird hiernach abhängig von der konkreten Netzsituation ganz, anteilig oder gar nicht ermöglicht.

3 Die Gewährung der flexiblen Netzanschlusskapazität setzt voraus, dass bei dem Anschlussnutzer eine Anlage zur Fernsteuerung errichtet und betrieben wird, mit dem wesernetz ein Lastmanagement betreiben kann. Lastmanagement im Sinne dieser Anlage ist die Steuerung der über den Netzanschlusspunkt in einer Viertelstunde maximal entnehmbaren Leistung durch Vorgabe einer Begrenzung und im Bereich der Hochspannung des Fahrplanmanagements sowie Vornahme einer vollständigen Unterbrechung der Anschlussnutzung, wenn die Begrenzung nicht eingehalten wird. Die Möglichkeit der Unterbrechung entbindet den Anschlussnutzer nicht von der Pflicht, selbst sicherzustellen, dass die Kapazität gemäß § 1 sowie die gegebenenfalls durch das Lastmanagement vorgegebene Leistung nicht überschritten wird. Eine Begrenzung über Fernwirktechnik selbst wird nicht gesondert kommuniziert.

4 Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum _____. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn wesernetz dem Anschlussnutzer nicht sechs Monate vorher ein Angebot zur Aufhebung dieser Anlage übermittelt hat. wesernetz ist verpflichtet, die flexible Netzanschlusskapazität unverzüglich – auch schon vor Ablauf der vorstehenden Frist – in eine Netzanschlusskapazität ohne Begrenzung nach § 17 Abs. 2b EnWG umzuwandeln, sofern wesernetz eine ausreichende Kapazität zur Verfügung steht, um die vom Anschlussnutzer begehrte Kapazität ohne Begrenzung nach § 17 Abs. 2b EnWG gewähren zu können.

5 Steht dem Anschlussnutzer keine Kapazität im Sinne von Ziffer 10 a) der Anlage 1 des Anschlussnutzungsvertrages ohne Begrenzung nach § 17 Abs. 2b EnWG in Höhe von mindestens 630 kVA zur Verfügung, wird wesernetz für die Anschlussnutzung bei Begrenzung stets eine Sockel-Kapazität in Höhe von 630 kVA belassen; die Sockel-Kapazität wird jedoch nur für die Anschlussnutzung durch alle Anschlussnutzer eines Netzanschlusses gewährt. Nutzen mehrere Anschlussnutzer einen Netzanschluss gemeinsam, haben sich diese hinsichtlich der Nutzung der 630 kVA untereinander abzustimmen. Im Falle einer erforderlichen Unterbrechung, erfolgt eine Unterbrechung auf „0“.

§ 2

wesernetz wird die Prognosezeiträume, in denen keine Einschränkungen erwartet werden, so weit wie möglich im Voraus konkretisieren, um dem Anschlussnutzer größtmögliche Planungssicherheit geben zu können. Soweit über einen genannten Zeitraum hinaus keine sichere Einschätzung möglich ist, wird wesernetz diesen als potenziellen Zeitraum einer Begrenzung benennen. wesernetz übermittelt dem Anschlussnutzer hierzu mindestens halbjährlich bis zum 31.12. und 30.06. eines Jahres eine Prognose. Werden Begrenzungen für den Anschlussnutzer als möglich angesehen, erfolgt eine monatliche Prognose. Die Prognose dient allein dazu, die wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen besser abschätzen zu können. Mit der Prognose gibt wesernetz aber in keiner Weise eine Zusage ab, dass die flexible Kapazität in den anderen Zeiträumen stets erfüllt werden kann. Die Planung der Inanspruchnahme von flexibler Kapazität durch den Anschlussnutzer erfolgt insoweit auf eigenes Risiko, als er damit rechnen muss, die flexible Kapazität nicht nutzen zu können.

§ 3

1 Sofern und so weit wesernetz die nur flexibel zugesagte Kapazität ganz oder teilweise nicht zur Verfügung stellen kann, wird wesernetz den Anschlussnutzer so früh wie möglich über die bevorstehende Pflicht zur entsprechenden Begrenzung der Anschlussnutzung informieren. Auch bei von wesernetz planbaren Begrenzungen (z. B. Wartungs- und Erneuerungsmaßnahmen), wird wesernetz so früh wie möglich, über diese Zeiträume informieren. Die Informationen und Mitteilungen im Vorfeld anstehender Begrenzungen und deren Aufhebung durch wesernetz erfolgen per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse des Anschlussnutzers: _____.

Der Anschlussnutzer wird wesernetz im Falle von Änderungen über den zuständigen Ansprechpartner zur Umsetzung dieser Vereinbarung informieren.

2 Soweit es betriebliche Gründe erfordern, kann wesernetz die Anschlussnutzung der flexiblen Kapazität auch kurzfristig mittels Fernwirktechnik begrenzen.

§ 4

1 Der Anschlussnutzer hat wesernetz für die Nutzung eines Anschlusses in der Hochspannung oder Umspannung Hoch- zu Mittelspannung (Netzebene 3 und Netzebene 4) im Format AS4 (vgl. BK6-21-282) an die E-Mail-Adresse **netzleitcenter@wesernetz.de** einen Fahrplan zu melden. Der Fahrplan muss eine Prognosezeitreihe der Marktlokation für einen Kalendertag enthalten. Die Prognosezeitreihe muss angeben wieviel elektrische Leistung an einem Kalendertag in jeder Zeiteinheit (¼-h) aus der Marktlokation eingespeist oder entnommen wird.

Der Fahrplan ist wesernetz

für einen Montag bis 10 Uhr des vorhergehenden Freitags,

für die Wochentage Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag bis 10 Uhr des Vortags,

für Samstage und Sonntage bis 10 Uhr des vorhergehenden Freitags sowie

für Feiertage bis 10 Uhr des vorhergehenden Wochentags (Montag bis Freitag), der kein Feiertag ist,

zu melden.

Meldet der Anschlussnutzer keinen Fahrplan für die Entnahme, nimmt wesernetz einen Fahrplan in Höhe der fest vereinbarten Kapazität i. S. d. § 1 Abs. 1 an; beträgt diese "0", wird wesernetz einen Mindestwert von 630 kVA annehmen. wesernetz wird die Fahrplan-Meldung des Anschlussnutzer bis 15 Uhr des Tages, an dem dieser einen Fahrplan gemeldet hat, beantworten. Mit der Antwort erhält er die Mitteilung, ob der Fahrplan planmäßig wie gemeldet umgesetzt werden kann. Sofern die aus den Prognosen abgeleiteten Netzzustände es hingegen nicht zulassen, dass der Anschlussnutzer die flexible Anschlusskapazität in der mit dem Fahrplan angemeldeten Weise nutzt, wird wesernetz den Fahrplan auf das technisch leistbare Maß beschränken.

Die sich aus der Antwort von wesernetz ergebende Kapazität darf vom Anschlussnutzer im jeweiligen Zeitraum nicht überschritten werden.

Mit der Mitteilung des Fahrplanes durch wesernetz wird die prognostische Nutzung der flexiblen Kapazität mitgeteilt; hiermit ist jedoch keine Aussage verbunden, ob kurzfristig weitere Beschränkungen erforderlich werden.

2 Überschreitet die Entnahme den im Fahrplan angegebenen Wert ist wesernetz berechtigt, die Anschlussnutzung insgesamt zu unterbrechen. wesernetz wird keine Unterbrechung vornehmen, sofern die Entnahme innerhalb der dem Anschlussnutzer zur Verfügung stehenden Kapazität liegt und eine Unterbrechung nicht zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs erforderlich ist. Marktlokationen mit überschrittenen Fahrplänen werden, sofern eine Unterbrechung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs erforderlich ist, vorrangig gegenüber weiteren Begrenzungen unterbrochen.

3 Überschreitet der 15-min-Mittelwert der gemessenen Entnahme den im Fahrplan angegebenen Wert insgesamt dreimal in zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten um mehr als 5 %, wird wesernetz eine Kürzung der flexibel zur Verfügung stehenden Anschlusskapazität anmahnen und ist wesernetz bei einem erneuten Verstoß berechtigt, die flexibel zur Verfügung stehende Anschlusskapazität in MW um 10 % zu kürzen, es sei denn der Anschlussnutzer legt wesernetz unverzüglich plausibel dar, dass er die Überschreitung nicht zu vertreten hat oder dass eine erneute Überschreitung nicht erfolgen wird.

4 Unterschreitet der 15-min-Mittelwert der gemessenen Entnahme den im Fahrplan angegebenen Wert insgesamt dreimal in zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten um mehr als 5 %, wird wesernetz eine Kürzung der flexibel zur Verfügung stehenden Anschlusskapazität anmahnen und ist wesernetz bei einem erneuten Verstoß berechtigt, die flexibel zur Verfügung stehende Anschlusskapazität in MW um 10 % zu kürzen, es sei denn der Anschlussnutzer legt wesernetz unverzüglich plausibel dar, dass er die Unterschreitung nicht zu vertreten hat oder dass eine erneute Unterschreitung nicht erfolgen wird.

5 Legt der Anschlussnutzer wesernetz plausibel dar, dass ihm eine Fahrplantreue von < 5 % Abweichung betrieblich nicht zumutbar ist, wird wesernetz mit dem Anschlussnutzer eine Fahrplantreue in Höhe einer maximal zulässigen Abweichung abstimmen, die dem Anschlussnutzer zumutbar ist.

§ 5

Sofern wesernetz die Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung wieder ermöglichen kann, wird wesernetz die Unterbrechung ohne Ankündigung beenden; sofern der Anschlussnutzer wesernetz mitteilt, darauf angewiesen zu sein, vorab über die Beendigung der Unterbrechung informiert zu werden, werden die Vertragspartner die Art und Weise der Information abstimmen. Entsprechendes gilt für die Aufhebung von Begrenzungen.

§ 6

1 Die Anlage zur Fernsteuerbarkeit muss eine Steuerbarkeit des Netzanschlusses über eine standardisierte Schnittstelle IEC 60870-5-104 ermöglichen und die Steuerbefehle müssen innerhalb eines Zeitfensters von 60 Sekunden durch den Anschlussnutzer umgesetzt werden können.

2 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Fernsteuerung ist in Anhang 1 spezifiziert. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die nach Anhang 1 notwendigen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu errichten und den störungsfreien Betrieb dauerhaft gewährleisten. Der Anschlussnutzer ist zur Unterhaltung der Anlagen verpflichtet, die er gemäß Anhang 1 vorzuhalten und zu errichten hat.

3 Der Anschlussnutzer hat wesernetz mit Inbetriebnahme der Anlage zur Fernsteuerung einen Ansprechpartner zu benennen, der im Falle einer Störung der Anlage zur Fernsteuerbarkeit eine Umsetzung der Vorgaben des Lastmanagements in der Energieanlage des Anschlussnutzers umsetzen kann.

4 Der Anschlussnutzer hat sicherzustellen, dass die zwischen den Vertragspartnern getestete Möglichkeit der ferngesteuerten Beschränkung durch wesernetz ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

5 Die Vertragspartner werden vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und anschließend jährlich einen Test zur ferngesteuerten Begrenzung durch wesernetz durchführen. Ein Test nach dieser Anlage ist entbehrlich, wenn in den letzten 12 Monaten eine ferngesteuerte Begrenzung erfolgreich durchgeführt wurde.

6 Der Anschlussnutzer verpflichtet sich, wesernetz oder von wesernetz beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung den erforderlichen Zugang zur fernsteuerbaren Anlage bzw. zur Fernsteuereinheit zu gewähren, soweit dies zur Inbetriebnahme, Wartung, Überprüfung, Störungsbeseitigung oder zum Betrieb der Anlage notwendig ist.

§ 7

1 Der Anschlussnutzer haftet für eine Kapazitätsüberschreitung, die er zu verschulden hat, und stellt wesernetz von Ansprüchen frei, die sich aus der Nichtbefolgung einer Beschränkung oder Verhinderung einer berechtigten Unterbrechung ergeben, soweit der Anschlussnutzer diese zu vertreten hat.

2 Der Anschlussnutzer hat selbst sicherzustellen, dass durch die Vorgabe einer Beschränkung oder im Falle berechtigten Unterbrechung innerhalb seiner Energieanlage keine Schäden entstehen.

§ 8

1 Soweit in dem zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vereinbarungen, Rechtsnormen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis anzuwendende Regelungen, insbesondere Vorgaben der Bundesnetzagentur, weitere Regelungen zur Unterbrechung, sei es für Netzanschlusskapazitäten ohne Begrenzung nach § 17 Abs. 2b EnWG oder für flexible Netzanschlusskapazitäten, bestehen, bleiben diese Regelungen unberührt. Soweit zwingende rechtliche Vorgaben zur Unterbrechung bestehen, mit denen die Bedingungen dieser flexiblen Anschlusszusage nicht vereinbar sind, gehen die zwingenden Regelungen vor.

2 Bei Abweichungen dieser Anlage zu den in Anlage 4 enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Regelungen dieser Anlage 7 vorrangige Geltung. Der Anhang 1 „Regelung zur Laststeuerung von flexiblen Netzanschlüssen", ist Bestandteil dieser Anlage 7.

Ort, Datum	Ort, Datum
Anschlussnutzer	wesernetz